lichen Abgeordneten ihren Entscheid folgendermassen: «Die fürstlichen Abgeordneten haben sich als befugt und verpflichtet erachtet, ihre Mandate niederzulegen.» ¹⁰⁵

Die Neuwahl des Vollzugsausschusses war ein eindeutiger Verstoss gegen die Verfassungsbestimmungen. Nach § 27 der Verfassung von 1862 ernannte der Fürst «die verantwortlichen Staatsdiener».

Die Vorgänge vom 7. November, insbesondere die Wahl des Vollzugsausschusses, können als verfassungswidrig bezeichnet werden. Eine Revolution aber, im Sinn einer tiefgreifenden gewaltsamen Änderung der gesamten gesellschaftlichen und politischen Struktur eines Staates, war sicher nicht angestrebt.

War es ein Staatsstreich, d. h. ein gewaltsamer Umsturz der Verfassungsordnung mit dem Ziel der Übernahme der Regierungsgewalt durch eine Personengruppe, die schon vorher an der Auswirkung der Staatsgewalt in führender Stellung beteiligt gewesen war? Auch diese Kriterien werden von den Handelnden des 7. November nicht erfüllt. Dem Abstimmungsvorgang im Landtag z. B. fehlte das Merkmal des gewaltsamen Umsturzes der Verfassungsordnung. Auch der Rücktritt des Landesverwesers spricht gegen einen Staatsstreich.

Der Putsch mit dem Kennzeichen des Aufstands einer Gruppe von Personen gegen die rechtmässigen Inhaber der Staatsgewalt und dem Ziel, die Regierung zu stürzen, trifft auch nicht auf die genannten Ereignisse zu. Der rechtmässige Inhaber der Staatsgewalt – der Fürst – wurde weder als Person noch als Institution angegriffen oder auch nur in Zweifel gezogen. Im Gegenteil, die Entscheidungsträger des 7. November bemühten sich eifrig um eine Sanktion ihrer Handlung durch das Staatsoberhaupt.

Die Usurpation als widerrechtliche und gewaltsame Aneignung der staatlichen Herrschaft oder eines staatlichen Führungsamts trifft teilweise zu. Es fehlt jedoch das Merkmal der Gewaltanwendung und der Bezug auf die Übernahme der staatlichen Herrschaft als Ganzes. Wenn wir noch berücksichtigen, dass «Usurpation» in der Monarchie mit «Thronraub»¹⁰⁶ definiert wird, so hält auch diese Bezeichnung nicht stand.

Was bleibt am Schluss noch übrig? War es lediglich ein Spektakel, d. h. ein mit Lärm und Gepolter die Schaulust befriedigendes Theaterstück? Wenn einzelne Vorkommnisse dieser Tage auch in diese Richtung weisen mögen, so waren die Zielsetzungen doch zu bedeutend und die Auseinandersetzungen zu ernst gemeint und geführt, als dass wir sie heute nur als Posse interpretieren dürfen.

Wir müssen beachten, was die Novemberakteure verfassungsrechtlich ändern und wie sie dies tun wollten. Es war im wesentlichen beabsichtigt, a) die Regierung zu nationalisieren und b) ein Mitspracherecht der Volksvertretung bei der Bestellung der Regierung zu bekommen. Die grundlegenden Umwälzungen in der Nachbarschaft und in Europa, aber auch die wirtschaftliche Notsituation in Liechtenstein erklären, warum gerade zu diesem Zeitpunkt die Umsetzung der schon seit Jahren vorhandenen Wünsche und Vorstellungen einer Veränderung der Verfassung durchgesetzt werden sollte. In die Beurteilung der Vorgänge vom 7. November muss auch das Verhalten des Fürsten und der Hofkanzlei einbezogen werden. Einerseits war die Zielrichtung der Veränderung klar gegen die Hofkanzlei und deren Kabinettspolitik, die «Fremdbestimmung», gerichtet. In diesem Punkt war es für die Veränderungsfreudigen in Liechtenstein leicht, Verständnis bei einer überwiegenden Mehrheit des Volkes zu finden. Gegen die Person des Fürsten hingegen gab es kaum Unmutsäusserungen; dies nicht nur, weil der Fürst als sakrosankt galt, sondern weil eine ehrliche Sympathie im Volk gegenüber der Person Johann II. gegeben war. Es ist aber auch festzustellen, dass in Liechtenstein dem Entscheidungswillen des «alten Herrn» nicht mehr allzuviel Wirkung zugestanden wurde. Man sah in Prinz Franz, an den man sich deshalb immer häufiger und zusätzlich wandte, den eigentlichen Machtfaktor und den politisch Handelnden. Das Verhalten des Fürsten und der Hofkanzlei war geprägt von zögernd-abwartender Zurückhaltung und von teilweisem Nachgeben.